5. Wurde den Mitgliedstaaten durch Artikel 9 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie), Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 und Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 2002/20/EG (Genehmigungsrichtlinie) sowie Artikel 4 der Richtlinie 2002/77/EG ([3]) zumindest seit dem 25. Juli 2003 (vgl. Artikel 17 der Genehmigungsrichtlinie) die Verpflichtung auferlegt, eine Situation wie die dargelegte, in der die Frequenzen für die Fernsehrundfunktätigkeit praktisch belegt sind (Betrieb von Anlagen ohne nach einem Vergleich von Bewerbern erteilten Konzessionen oder Genehmigungen), zu beseitigen und somit keine Ausübung dieser Tätigkeit entgegen jeder ordnungsgemäßen Planung des Äthers und entgegen jeder vernunftgemäßen Förderung des Pluralismus und dazu noch im Widerspruch zu den von dem Mitgliedstaat nach einem öffentlichen Verfahren erteilten Konzessionen zu erlauben?

6. Kann sich der Mitgliedstaat auf die Ausnahme in Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2002/20/EG (Genehmigungsrichtlinie) und Artikel 4 der Richtlinie 2002/77/EG nur zum Schutz des Informationspluralismus und zur Gewährleistung des Schutzes der kulturellen oder sprachlichen Vielfalt berufen, nicht aber zugunsten der Betreiber von Netzen, die die in der nationalen Regelung bereits vorgesehenen kartellrechtlichen Grenzen überschreiten?

7. Muss der Mitgliedstaat, wenn er von der Ausnahme des Artikels 5 der Richtlinie 2002/20/EG Gebrauch macht, die Ziele angeben, die mit der nationalen Ausnahmeregelung tatsächlich verfolgt werden?

8. Kann diese Ausnahme außer beim Konzessionär des öffentlichen Rundfunkdienstes (in Italien: RAI) auch zugunsten privater Wirtschaftsteilnehmer, die sich nicht in einem Verfahren gegen andere Wettbewerber durchgesetzt haben, und zum Nachteil von Unternehmen angewandt werden, denen aufgrund einer Ausschreibung ordnungsgemäß eine Konzession erteilt worden ist?

9. Hätte der sich aus dem Gemeinschaftsrecht der Verträge und dem abgeleiteten Gemeinschaftsrecht ergebende Regelungsrahmen, der einen wirksamen Wettbewerb (workable competition) auch im Sektor des Rundfunkmarktes gewährleisten soll, nicht dem nationalen Gesetzgeber aufgeben müssen, zu verhindern, dass sich die Verlängerung des alten analogen Übergangssystems mit der Einführung des so genannten terrestrischen digitalen Systems überschneidet, da es nur im Fall des so genannten switch-off der analogen Übertragungen (mit dem darauf folgenden allgemeinen Übergang zur Digitaltechnik) möglich wäre, frei werdende Frequenzen für verschiedene Nutzungen neu zuzuordnen, während im Fall der bloßen Ingangsetzung des Prozesses des Übergangs zum terrestrischen Digitalfunk aufgrund der parallelen analogen und digitalen Übertragung (simulcast) die Gefahr einer weiteren Verknappung der verfügbaren Frequenzen besteht?

10. Ist schließlich der europarechtlich garantierte Schutz des Informationsquellen- und Wettbewerbspluralismus im Rundfunksektor durch eine nationale Regelung wie das Gesetz Nr. 112/2004 gewährleistet, das eine neue Grenze von 20 % der Ressourcen in Verbindung mit einem neuen, viel umfangreicheren Korb (dem so genannten SIC: Artikel 2 Buchstabe [g], Artikel 15 des Gesetzes Nr. 112/2004) vorsieht, der auch Tätigkeiten enthält, die keine Auswirkung auf den Pluralismus der Informationsquellen haben, während der kartellrechtlich „relevante Markt" im Rundfunksektor üblicherweise unter Differenzierung der Märkte bestimmt wird, wobei sogar zwischen Pay-TV- und unentgeltlichen Fernsehkanälen, die über den Äther senden, unterschieden wird (vgl. u. a. folgende Sachen der Kommission: COMP/JV.37 — BSKYB/Kirch Pay TV Regulation [EEC] Nr. 4064/89 Merger Procedure 21/03/2000 und COMP/M.2876 — NEWSCORP-TELEPIÙ Regulation [EEC] Nr. 4064/89 Merger Procedure 2/4/2003)?

([1]) ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 21.
([2]) ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 33.
([3]) ABl. L 249 vom 17.9.2002, S. 21.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil der Cour d'appel Brüssel vom 13. Oktober 2005 in dem Rechtsstreit De Lantsheer Emmanuel SA gegen Comité Interprofessionnel du Vin de Champagne, abgekürzt CIVC, und Veuve Clicquot Ponsardin SA

(Rechtssache C-381/05)

(2006/C 10/20)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Die Cour d'appel Brüssel (Belgien) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 13. Oktober 2005, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 19. Oktober 2005, in dem Rechtsstreit De Lantsheer Emmanuel SA gegen Comité Interprofessionnel du Vin de Champagne, abgekürzt CIVC, und Veuve Clicquot Ponsardin SA um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Umfasst die Definition der vergleichenden Werbung Werbebotschaften, in denen der Werbende nur auf eine Warengattung Bezug nimmt, so dass in diesem Fall davon auszugehen wäre, dass eine solche Werbung auf alle Unternehmen Bezug nimmt, die diese Warengattung anbieten, und dass jedes von ihnen geltend machen könnte, es sei erkennbar gemacht worden?

2. Um das Vorliegen eines Wettbewerbsverhältnisses zwischen dem Werbenden und dem Unternehmen, auf das im Sinne von Artikel [2 Nummer] 2a der Richtlinie Bezug genommen wird, festzustellen:

   a) Ist vor dem Hintergrund einer Gegenüberstellung von Artikel [2 Nummer] 2a mit Artikel 3a Buchstabe b davon auszugehen, dass Mitbewerber im Sinne dieser Bestimmung jedes Unternehmen ist, das durch die Werbung erkennbar gemacht wird, unabhängig von den Waren oder Dienstleistungen, die es anbietet?

b) Falls die vorstehende Frage zu verneinen ist und für das Vorliegen eines Wettbewerbsverhältnisses weitere Voraussetzungen erfüllt sein müssen, ist dann auf den augenblicklichen Zustand des Marktes und die bestehenden Gewohnheiten der Verbraucher in der Gemeinschaft abzustellen oder sind auch Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gewohnheiten zu berücksichtigen?

c) Ist die Untersuchung auf den Teil des Gemeinschaftsgebiets zu beschränken, in dem die Werbung verbreitet wird?

d) Ist bei der Bestimmung des Wettbewerbsverhältnisses auf die verglichenen Warengattungen und die Weise abzustellen, in der diese Warengattungen im Allgemeinen wahrgenommen werden, oder sind für die Beurteilung des möglichen Substitutionsgrades auch die besonderen Eigenschaften des Produkts, das der Werbende in seiner Werbung anpreist, und das Image, das er ihm geben möchte, zu berücksichtigen?

e) Sind die Kriterien zur Feststellung des Vorliegens eines Wettbewerbsverhältnisses im Sinne von Artikel 2 Nummer 2a und die Kriterien zur Beurteilung, ob der Vergleich die in Artikel 3a Buchstabe b genannte Bedingung erfüllt, identisch?

3. Ergibt eine Gegenüberstellung von Artikel 2 Nummer 2a mit Artikel 3a der Richtlinie 84/450 [1],

a) dass jede vergleichende Werbung unzulässig ist, die eine Warengattung erkennbar macht, wenn die Angabe keinen Mitbewerber oder die von ihm angebotenen Waren erkennbar macht?

b) oder dass die Zulässigkeit des Vergleichs nur anhand derjenigen nationalen Bestimmungen zu beurteilen ist, die nicht zur Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie über vergleichende Werbung erlassen wurden, was zu einem geringeren Schutz der Verbraucher oder der Unternehmen, die die mit dem Produkt des Werbenden verglichene Warengattung anbieten, führen könnte?

4. Ist für den Fall, dass vom Vorliegen vergleichender Werbung im Sinne von Artikel 2 Nummer 2a auszugehen ist, nach Artikel 3a Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie jeder Vergleich unzulässig, der sich bei Waren ohne Ursprungsbezeichnung auf Waren mit Ursprungsbezeichnung bezieht?

[1] Richtlinie 84/450/EWG des Rates vom 10. September 1984 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über irreführende Werbung (ABl. L 250, S. 17).

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil der belgischen Cour de cassation vom 7. Oktober 2005 in dem Rechtsstreit Raffaele Talotta gegen Belgischer Staat

(Rechtssache C-383/05)

(2006/C 10/21)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Die belgische Cour de cassation ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 7. Oktober 2005, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 24. Oktober 2005, in dem Rechtsstreit Raffaele Talotta gegen Belgischer Staat um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Ist Artikel 43 (ex-Artikel 52) EG-Vertrag dahin auszulegen, dass er einer Bestimmung des nationalen Rechts wie Artikel 182 der zur Durchführung von Artikel 342 § 2 des Code des impôts sur les revenus 1992 ergangenen königlichen Verordnung vom 27. August 1993 entgegensteht, nach der Mindestbemessungsgrundlagen nur auf Gebietsfremde angewendet werden?

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Obersten Gerichtshofs vom 28. September 2005 in Sachen Color Drack GmbH gegen Lexx International Vertriebs GmbH

(Rechtssache C-386/05)

(2006/C 10/22)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Der Oberste Gerichtshof ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 28. September 2005, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 24. Oktober 2005, in Sachen Color Drack GmbH gegen Lexx International Vertriebs GmbH um Vorabentscheidung über folgende Frage: